

BGer 5A 76/2022 vom 10. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_76_2022

FR: TF 5A 76/2022 du 10 octobre 2022

IT: TF 5A 76/2022 del 10 ottobre 2022

Regeste

Ausstand (Widerspruchsklage) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid einer letzten kantonalen Instanz, die auf Rechtsmittel hin über ein Ausstandsbegehren entschieden hat (Art. 75 und Art. 92 Abs. 1 BGG). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1). Die Hauptsache - der Prozess nach Art. 106 ff. SchKG - unterliegt der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG ; Urteil 5A_113/2018 vom 12. September 2018 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 144 III 541). Die Beschwerde in Zivilsachen ist damit grundsätzlich auch gegen den Zwischenentscheid gegeben. Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 76 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt und die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG). Insofern kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher auszuführen ist (BGE 133 III 393 E. 3).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat zum streitgegenständlichen Ausstandsgesuch erwogen, die Beschwerdeführerin begründe ihre Beschwerde über weite Strecken mit neuen Tatsachenbehauptungen, mit welchen sie aufgrund des im Beschwerdeverfahren geltenden umfassenden Novenverbots nicht zu hören sei. In ihrer Widerspruchsklage vom 31. Mai 2021 habe die Beschwerdeführerin ihr Ausstandsgesuch lediglich pauschal unter Verweis darauf begründet, dass der Beschwerdegegner offensichtlich befangen sei und deshalb in den Ausstand zu treten habe, weil vor Bezirksgericht Kriens ein weiteres Verfahren mit ähnlichem Prozessstoff hängig sei, in dessen Rahmen der Beschwerdegegner mit den von ihm erlassenen Verfügungen ein Verhalten offenbart habe, das daran zweifeln lasse, dass er die in der Widerspruchsklage vorgetragenen Tatsachenbehauptungen und angerufenen

Beweismittel einer objektiven Würdigung zuführen werde. Wie das Bezirksgericht zutreffend festgehalten habe, stelle die Mitwirkung beim Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege und die Sicherheitsleistung für sich allein jedoch keinen Ausstandsgrund dar. Ein solcher könne vorliegend um so weniger angenommen werden, als dass diese Verfügungen in einem anderen Prozess ergangen seien. Im Übrigen würde auch die Berücksichtigung der neuen Tatsachenbehauptungen am Ausgang des Verfahrens nichts ändern.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin rügt Verletzungen von Art. 47 ZPO, Art. 29 BV, Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 9 BV, Art. 6 EMRK und Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II. Neben allgemein gehaltenen Vorwürfen betont sie, dass bei gegebenem Ausstandsgrund die Gerichtsperson gemäss Art. 48 ZPO von sich aus in den Ausstand zu treten habe. Dies ändert jedoch nichts daran, dass Art. 326 Abs. 1 ZPO für die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO vorschreibt, dass neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen sind. Auch wenn die Vorschrift Ausnahmen kennt und nach der Rechtsprechung im Lichte von Art. 99 Abs. 1 BGG ausgelegt wird, der es im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren gestattet, neue Tatsachen und Beweismittel so weit vorzubringen, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (BGE 145 III 422 E. 5.2; 139 III 466 E. 3.4), kann das Tatsachenfundament, welches den Anschein der Befangenheit nahelegen soll, somit grundsätzlich nicht erst mit Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO vorgebracht werden. Inwiefern die Vorinstanz vorliegend zu Unrecht zum Schluss gelangt sein soll, dass die Beschwerdeführerin die neuen Tatsachenbehauptungen nicht in prozessual zulässiger Weise vorgebracht hat, ist daher weder dargetan noch ersichtlich. Keine Verletzung der angerufenen Bestimmungen vermag die Beschwerdeführerin im Übrigen mit der blossen Wiederholung ihres Vorbringens aufzuzeigen, dass der Beschwerdegegner das Hauptbegehren von E. _____ in einem konnexen Verfahren als aussichtslos erachtet und deren Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege deshalb nicht stattgegeben habe. Mit der exemplarischen Aufzählung typischer Situationen, die für sich allein genommen den Ausstand nicht begründen sollen, stellt Art. 47 Abs. 2 ZPO klar, dass gewisse Vorbefassungen zur Annahme von Befangenheit der betreffenden Gerichtsperson nicht genügen, sondern zusätzliche Umstände hinzutreten müssen. Namentlich scheint ein Richter nicht schon deswegen als voreingenommen, weil er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abgewiesen hat (vgl. Art. 47 Abs. 2 lit. a ZPO; BGE 131 I 113 E. 3.7).

E. 3

Aus den dargelegten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch ist abzuweisen.